

Schulordnung der Schule Stein

**Wo viele Menschen zusammenleben, braucht es gegenseitige
Rücksichtnahme und Toleranz.**

1. Schulweg

- Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Die SuS¹ sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten. Die vorhandenen Radwege sind zu benutzen.

2. Benützen von Velos und Mofas

- Kinder, welche die Veloprüfung noch nicht absolviert haben, sollen zu Fuss zur Schule kommen.
- Velos sind in den dafür vorgesehenen Unterständen abzustellen.
- Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Alle Velos und Scooters sind daher abzuschliessen.

3. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

- Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher oder deren Versicherung instand gestellt.
- Beschädigungen müssen der Lehrperson gemeldet werden.
- Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten des Verursachers ersetzt.

4. Absenzen, Dispensationen, Urlaub

- Siehe „Richtlinien Schülerurlaube“ der Schulpflegen Eiken, Münchwilen und Stein vom August 2012.

¹ Schülerinnen und Schüler

5. Rechte der Schüler² und Eltern

- Der SuS haben das Recht, von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und bei Problemen angehört zu werden.
- Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, sind diese der Schulleitung zu unterbreiten.

6. Pflichten der Schüler und Eltern

- Die SuS sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
- Sie haben die Anweisungen der Schulleitung, der Lehrpersonen, des Schulhausabwarts zu befolgen.
- Laut Schulgesetz tragen die Eltern die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrpersonen unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern ihre Kinder in deren Freizeit auf dem Schulareal zu beaufsichtigen.
- Die Eltern unterstützen die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schulordnung.

7. Adressänderungen

- Jede Adressänderung ist dem Sekretariat und der Lehrperson frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Das An- und Abmeldeformular kann beim Sekretariat oder unter www.schulestein.ch bezogen werden.

8. Disziplinar massnahmen

- Das Vorgehen bei disziplinarischem Vergehen ist in einem Vierstufenmodell geregelt (siehe Disziplinplan der Schule Stein vom 26. August 2019).

² gilt jeweils für Schülerinnen und Schüler

9a. Schulhausordnung Schule

**Wir begegnen einander mit Respekt und Anstand.
Wir tragen Sorge zu unserer Schule.**

- Das Schulhaus wird bei Schulbeginn beim ersten Gong – 5 Minuten vor Schulbeginn – betreten. Beim zweiten Gong beginnt der Unterricht.
- Beim Betreten des Schulareals sind alle elektronischen Geräte ausgeschaltet (siehe Handyregelung der Schule Stein vom 26. August).
- Beim Betreten des Schulhauses ist der Kaugummi im Abfalleimer.
- In den Schulräumen werden Hausschuhe getragen.
- Schulmaterial und Schulgeräte werden sorgfältig behandelt.
- Abfall kommt in die Mülleimer.
- Die grossen Pausen finden draussen statt.
- Ballspielen und Schneeballwerfen sind unter dem überdachten Bereich verboten.
- Während den Unterrichtszeiten wird das Schulareal nicht verlassen.
- Persönliche Fahrgeräte wie Skateboards, Kickboard usw. dürfen auf dem Schulareal nicht benutzt werden.
- Das Spielen am Brunnen ist während den Unterrichtszeiten verboten.
- Suchtmittel und Energydrinks bleiben ausserhalb des Schulareals.
- Gefährliche Gegenstände sind verboten.
- Wer gegen diese Ordnung verstösst, muss mit einer Strafe rechnen.

In Einzelfällen können Sonderregelungen mit der Lehrperson abgesprochen werden.

9b. Schulhausordnung Kindergarten

- Wir begegnen uns mit Respekt und Anstand.
- Wir tragen Sorge zu Spielsachen, Mobiliar, Arbeitsmaterial und Natur.
- Abfall werfen wir in den nächsten Abfalleimer.
- Elektronische Geräte und elektronisches Spielzeug bleiben zu Hause.
- Während der Unterrichtszeiten bleiben wir im Kindergartenareal. Wir verlassen es nur zusammen mit einer Lehrperson.

Von der Schulpflege Stein genehmigt am 26.08.2019

Richtlinien Schülerurlaube der Schulpflegen Eiken, Münchwilen und Stein

| 1. | | Handhabung von Urlaubsgesuchen |
|------|---------------------------------------|--|
| 1.01 | Grundsatz | <ul style="list-style-type: none"> a. Vorhersehbares Fernbleiben vom Unterricht muss der Lehrperson im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. b. Über Schülerurlaube entscheidet die Schulleitung. |
| 1.02 | Ausnahmen | <ul style="list-style-type: none"> a. Gemäss § 38 Schulgesetz können maximal vier Quartalshalbtage bezogen werden. Die Quartalshalbtage können nicht kumuliert werden. Sie müssen der Klassenlehrperson im Voraus mitgeteilt werden. b. Pro Schuljahr können maximal zwei Semestertage bezogen werden. Die Semestertage können nicht kumuliert werden. Der Urlaub ist der Klassenlehrperson eine Woche im Voraus mit dem Urlaubsformular zu beantragen. <p>Der Quartalshalbtage und der Semestertage können als Ferienverlängerung (total 1 ½ Tage) benützt werden. Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die bezogenen Quartals- und Semestertage.</p> |
| 1.03 | Absenzenkontrolle | <p>Eine versäumte Unterrichtsstunde gilt als Absenz.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenkontrolle. 2. Fachlehrpersonen melden die Versäumnisse der zuständigen Klassenlehrperson. 3. Absenzen ohne ausreichende Begründung sind der Schulleitung zu melden. |
| 1.04 | Strafen (§ 18, 37 Schulgesetz) | <p>Vorgehen der Schulleitung bei unentschuldigter Absenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Mahnung/Verwarnung an die Eltern 2. Im Wiederholungsfall: Fr. 200.-- Busse an die Gemeindekasse oder 3. Anzeige beider Elternteile an das zuständige Bezirksamt (für Punkt 2 und 3 ist die Schulpflege zuständig) |
| 2. | | Wichtige Gründe für Absenzen |
| 2.01 | Krankheit/Unfall | Im Zweifelsfall oder bei länger dauernder Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. |
| 2.02 | Todesfall | Die Dauer der Absenz ist abhängig vom Zustand des Schülers/der Schülerin und von der Situation in der Familie. Sie bedarf immer einer genauen Information der Lehrperson. |
| 2.03 | Arzt/Zahnarzt | effektive Zeit (Die Konsultationen sind nach Möglichkeit in die schulfreie Zeit zu legen). |

| 3. | | Sonderregelungen |
|------|--------------|--|
| 3.01 | Sonderurlaub | <p>Massgebliche Gründe generell:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Familienangehörigen im Ausland bei besonderen Anlässen. • Beruflich bedingte Auslandsaufenthalte, bei denen die ganze Familie mitreist. • Sportliche oder musikalische Engagements im Rahmen von Vereinsnälässen und Kaderschulungen. <p>Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Sonderurlaube bis zu einer Woche bewilligen. • Eine spezielle Regelung ist für SchülerInnen möglich, wenn Geschwister die Schule in einer anderen Gemeinde besuchen, deren Ferientermine nicht mit derjenigen der Schule übereinstimmen. • Ferienverlängerungen von mehr als 1 ½ Tagen bis maximal 5 Tagen können pro SchülerIn höchstens einmal während der Kindergarten- und Unterstufenzeit (1. Kindergartenjahr – 2. Klasse) und einmal während der Mittelstufenzeit (3.-6. Klasse) beantragt werden. • Gesuche für einen Sonderurlaub oder zusätzliche Urlaubstage müssen 30 Tage vor Antritt des Urlaubs mit dem Urlaubsformular der Klassenlehrperson eingereicht werden. • Wird ein Urlaub ohne vorhergehende Bewilligung der Schulleitung oder trotz eines negativen Entscheids der Schulpflege angetreten, hat dies eine Verwarnung oder im Wiederholungsfall eine Busse zur Folge. |

Disziplinplan der Schule Stein



| Stufe | Disziplinarisches Vergehen | Verantwortung | Methodische Vorgehensweise | Mögliche Massnahmen | Dokumentation | Information |
|---|--|---|---|--|--|---|
| Stufe 1 Schüler-/ Schülerinnen (SuS) | <ul style="list-style-type: none"> Schulzimmerregeln missachten Zuspätkommen Verlassen des Schulareals Unterrichtsstörung Schülerbelästigung Spicken Hausaufg. unerledigt Material nicht dabei | Lehrperson (LP)/ Fachlehrperson (FLP) | Gespräch LP- SuS: <ul style="list-style-type: none"> Regeln Vereinbarungen Grenzen Mögliche Sanktionen | <ul style="list-style-type: none"> Strafaufgaben Nachsitzen | <ul style="list-style-type: none"> Lehrer Office | <ul style="list-style-type: none"> Eltern Meldezettel KLP (wenn FLP handelt) |
| Stufe 2 Eltern | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsverweigerung Frech gegenüber Erwachsenen Lügen Regelverstoss bei speziellen Anlässen (Schulreise, Projekte) Rauchen Schlägerei / wiederkehrender Konflikt | Klassenlehrperson (KLP) | Gespräch LP- SuS – Eltern oder telefonische/briefliche Information an die Eltern: <ul style="list-style-type: none"> Massnahmen Vereinbarungen Umfeld abklären | <ul style="list-style-type: none"> Strafaufgaben Nachsitzen Ausschluss bei besonderen Schulanlässen Disziplinarische Massnahme“ (Busse) Einschaltung von Fachstellen | <ul style="list-style-type: none"> Lehrer Office Protokoll Elterngespräch | <ul style="list-style-type: none"> Eltern (Gespräch, Telefon oder Brief) FLP SL |
| Stufe 3 Schul- leitung | <ul style="list-style-type: none"> Diebstahl Unentschuldigte Absenz Absichtliche Sachbeschädigung Schimpfwörter und Tätlichkeiten gegenüber Erwachsenen Unterschrift fälschen Mobbing Erpressung Alkohol-/Drogenkonsum | Schulleitung (SL) | Gespräch LP – SuS – Eltern – SL oder schriftliche Information der SL an die Eltern: <ul style="list-style-type: none"> Massnahmen Vereinbarungen Umfeld abklären | <ul style="list-style-type: none"> Strafaufgaben Nachsitzen Verwarnung Ausschluss bei besonderen Schulanlässen Einschaltung von Fachstellen „Disziplinarische Massnahme“ | LP gibt gesamte Dokumentation an SL weiter <ul style="list-style-type: none"> Lehrer Office Protokoll Elterngespräch | <ul style="list-style-type: none"> Eltern FLP SL SP |
| Stufe 4 Schul- pflege | Wiederholte Vergehen Stufen 1 bis 3 sowie strafrechtlich relevante Vergehen | Schulpflege (SP) | Die Schulleitung bereitet nach Rücksprache mit der Lehrperson einen Antrag an die Schulpflege vor. | Anträge an Schulpflege: <ul style="list-style-type: none"> Busse Einschalten der KESB Time-Out Schulausschluss | <ul style="list-style-type: none"> Protokoll SP | Gemäss Entscheid SP <ul style="list-style-type: none"> Eltern LP ev. Fachstellen |



> Schule

Handyregelung für Schülerinnen und Schüler der Schule Stein

- Unterhaltungselektronik und Mobiltelefone bleiben an Unterrichtstagen auf dem Schulareal und in allen von der Schule benutzten Räumen ausgeschaltet und nicht sichtbar verwahrt:
Am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag zwischen 07:00 und 17:00 Uhr,
am Mittwoch zwischen 07:00 und 12:00 Uhr.
- Diese Regelung gilt auch für die grossen und kleinen Pausen und für die Zeit vor und nach dem Unterricht.
- Handys dürfen nur in wichtigen Ausnahmefällen nach Absprache und Bewilligung der Klassenlehrperson benützt werden.
- Auf Schulreisen, bei Exkursionen, während Schulverlegungen und im Unterricht dürfen Handys nur mit ausdrücklicher Genehmigung der begleitenden Lehrperson benützt werden.

Konsequenzen bei Nichteinhalten

- Bei Nichteinhalten dieser Regelung wird das Gerät von der Lehrperson bis zum Ende des Schultages eingezogen.
Es muss vom Schüler, von der Schülerin ausgeschaltet werden.
Nach dem Unterricht kann das Gerät bei der Klassenlehrperson abgeholt werden.
Die Eltern werden informiert.
- Bei wiederholtem Nichteinhalten wird das Gerät eingezogen und muss von den Eltern bei der Klassenlehrperson abgeholt werden.
- Beim 3. Nichteinhalten übergibt die Lehrperson das Gerät der Schulleitung. Es kann ausschliesslich durch die Eltern abgeholt werden.